

Merkblatt "Elternbeiträge"

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen ist die Elternbeitragssatzung des Kreises Soest. Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die Regelungen der Satzung verschaffen.

1. Wie hoch ist der Beitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung?

Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag zu den Betriebskosten einer Tageseinrichtung. Er ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten.

Die Beträge sind

- sozial gestaffelt,
- berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern,
- das Alter des Kindes und
- die Betreuungszeit.

Zurzeit gelten folgende monatliche Beiträge:

Jahres- Einkommen	Kinder <u>über 2</u> Jahren				Kinder <u>unter 2</u> Jahren					
	Tages- pflege	Tagespflege Tageseinrichtungen			und	Tages- pflege	Tagespflege Tageseinrichtungen			und
	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.		15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	
0- 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
15.001- 20.000 €	17,00 €	20,00 €	24,00 €	37,00 €		39,00 €	45,00 €	53,00 €	63,00 €	
20.001- 25.000 €	22,00 €	25,00 €	30,00 €	47,00 €		47,00 €	56,00 €	66,00 €	77,00 €	
25.001- 31.000 €	30,00 €	35,00 €	41,00 €	65,00 €		80,00 €	95,00 €	111,00 €	131,00 €	
31.001- 37.000 €	36,00 €	43,00 €	50,00 €	79,00 €		98,00 €	115,00 €	136,00 €	160,00 €	
37.001- 43.000 €	51,00 €	60,00 €	71,00 €	112,00 €		125,00 €	147,00 €	173,00 €	204,00 €	
43.001- 50.000 €	57,00 €	67,00 €	79,00 €	125,00 €		138,00 €	162,00 €	191,00 €	225,00 €	
50.001- 56.000 €	81,00 €	95,00 €	112,00 €	177,00 €		166,00 €	195,00 €	229,00 €	270,00 €	
56.001- 62.000 €	90,00 €	106,00 €	125,00 €	196,00 €		183,00 €	216,00 €	254,00 €	299,00 €	
62.001- 68.000 €	118,00 €	139,00 €	164,00 €	258,00 €		207,00 €	244,00 €	287,00 €	338,00 €	
68.001- 75.000 €	126,00 €	148,00 €	174,00 €	274,00 €		224,00 €	263,00 €	310,00 €	365,00 €	
über 75.000 €	133,00 €	157,00 €	184,00 €	290,00 €		242,00 €	284,00 €	334,00 €	393,00 €	

2. Wann beginnt die Beitragspflicht?

Grundsätzlich beginnt die Beitragspflicht am 1. des Monats, ab dem das Kind die Tageseinrichtung besucht. Der Beitragszeitraum entspricht dem Kindergartenjahr (vom 01.08. bis 31.07.).

Der Beitrag wird im Voraus erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

3. Wann endet die Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Das Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, ist jedoch beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, gelten Sonderregelungen.

4. Was ist Einkommen?

Für die Festsetzung des Elternbeitrages werden Angaben zum Einkommen der Eltern benötigt. Grundsätzlich wird das jeweilige Jahresbruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten zu Grunde gelegt.

Beispiele für Einkommen:

- Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus Selbständigkeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung (400-EUR-Job) oder Nebentätigkeit
- SGB II-Leistungen, Arbeitslosengeld, Elterngeld
- Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Übergangsgeld etc.)
- Renten und Pensionen
- Unterhaltszahlungen, Sonderprämien, Abfindungen etc.

5. Wie wird das Einkommen berechnet...

- **bei Nichtselbständigen?**
Pauschal werden zurzeit 1.000,00 € Werbungskosten vom Jahresbruttoeinkommen abgezogen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Weitere Sonderausgaben oder Verluste werden nicht berücksichtigt.
- **bei Selbständigen?**
Positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z. B. Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft) sind der Gewinn. Nicht berücksichtigt werden weitere Sonderausgaben oder Verluste.
- **bei Beamten und Mandatsträgern?**
Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Sozialversicherungsbeiträge hierzu zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag in Höhe von 10 % hinzugerechnet.

Für alle Einkommensarten gilt:

Angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur dessen Einkommen angerechnet. Ab dem 3. Kind wird der jeweils gültige Steuerfreibetrag für Kinder angerechnet.

6. Wie wird der Beitrag vorläufig festgesetzt?

Es wird das letzte Jahresbruttoeinkommen abzüglich der aktuellen Werbungskostenpauschale zugrunde gelegt, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern einzuschätzen und den entsprechenden Beitrag festzulegen. Der Beitrag ist vorläufig.

Es gibt 2 Möglichkeiten, das Jahresbruttoeinkommen nachzuweisen:

- Die erste Möglichkeit ist, das Jahreseinkommen durch eine Selbsteinschätzung zu bestimmen. Hier kann in der Erklärung zum Elterneinkommen (siehe Selbsteinschätzung) die entsprechende Einkommensstufe angekreuzt werden.

Beispiel: Sie geben im Jahr 2012 die Erklärung zum Elterneinkommen ab und haben eine erhebliche Veränderung in Ihrem Einkommen im Gegensatz zu 2011. Dann füllen Sie die Selbsteinschätzung aus. Im Frühjahr/Sommer 2013 wird dann im Nachhinein der Einkommensteuerbescheid angefordert und der Beitrag gegebenenfalls angepasst.

- Weiterhin besteht die Möglichkeit Einkommensnachweise des letzten Kalenderjahres einzureichen. Auf dieser Grundlage wird dann der entsprechende monatliche Beitrag vorläufig festgesetzt.

Beispiel: Sie geben im Jahr 2012 die Erklärung zum Elterneinkommen ab. Maßgebend ist dann das Einkommen des Jahres 2011. Zur Berechnung des Elternbeitrages schicken Sie den Einkommensteuerbescheid des Jahres 2011 als Anlage zur ausgefüllten Erklärung zum Elterneinkommen zu.

7. Wie wird der Beitrag endgültig festgesetzt?

In einer Nachberechnung wird festgestellt, ob die Eltern im letzten Kalenderjahr die Beiträge gezahlt haben, die ihrem Einkommen entsprachen. Im Gegensatz zur Prognose wird bei der Nachberechnung der Einkommensteuerbescheid, die ALG II Bescheide und Ähnliches aus dem jeweiligen Kalenderjahr unbedingt benötigt.

Beispiel: Ihr Kind hat im Jahr 2012 den Kindergarten besucht. Im Jahr 2013 müssen Sie den Einkommensteuerbescheid des Jahres 2012 vorlegen. Anhand des hier tatsächlich nachgewiesenen Einkommens wird der monatliche Beitrag ermittelt.

Wenn sich bei der Nachberechnung herausstellt, dass die Eltern einen zu hohen oder zu niedrigen Beitrag gezahlt haben, kommt es zu einer Erstattung oder einer Nachzahlung.

Für jedes Jahr, in welchem das Kind den Kindergarten besucht, sind Einkommensnachweise vorzulegen. Es können auch regelmäßig Unterlagen zur Überprüfung übersandt werden (z.B. Einkommensteuerbescheide, alle SGB II-Bescheide eines Jahres, etc.).

8. Wie zahle ich die monatlichen Beiträge?

Nach Bearbeitung der verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen erhalten die Eltern einen schriftlichen Bescheid, aus dem die Höhe und die Fälligkeitstermine der Beiträge hervorgehen. Der Beitrag kann monatlich überwiesen werden. Es besteht auch die Möglichkeit am Lastschriftverfahren des Kreises teilzunehmen. Dazu ist diesem Merkblatt eine Einzugsermächtigung beigelegt, die unterschrieben an den Kreis Soest zurück gesandt werden kann.

9. Was ist bei Änderungen des Einkommens zu beachten?

Wichtig:

Änderungen sind im laufenden Kindergartenjahr unverzüglich anzugeben bzw. durch die oben genannten Bescheinigungen nachzuweisen. Der bisher festgesetzte Beitrag wird jährlich überprüft. Sollte sich hierbei herausstellen, dass das Einkommen einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen ist, so wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt. Gegebenenfalls erfolgt eine Erstattung oder Nachforderung für den entsprechenden Zeitraum. Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder die geforderten Nachweise nicht vorgelegt, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

Dabei ist zu beachten, dass unvollständige oder falsche Angaben zum Einkommen Ordnungswidrigkeiten sind und mit einem Bußgeld geahndet werden können.

10. Wie berechnet sich der Elternbeitrag, wenn ein Geschwisterkind gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder ein Angebot der Tagespflege nutzt?

Der Beitrag ermäßigt sich für das Kind, für das der günstigere Beitrag erhoben wird, um 75 %. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Über weitere Ermäßigungsregelungen entscheidet der Kreis Soest im Einzelfall.

11. Was zahlen Pflegeeltern?

Pflegeeltern zahlen grundsätzlich Beiträge gemäß der 2. Einkommensstufe (15.001 € bis 20.000 €), es sei denn, das Einkommen liegt unter 15.000 €.

12. Kann der Elternbeitrag erlassen werden?

Unabhängig von der Beitragsstaffelung kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise für die Zukunft erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

Sie haben noch Fragen?

Rufen Sie uns an: **02921 30-2007**

Schicken Sie uns eine E-Mail: **elternbeitraege@kreis-soest.de**

Oder besuchen Sie uns in den Zimmern **E 006, E 007 und E 008**

Kreis Soest
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team Elternbeiträge